



Der Europäische Bürgerbeauftragte

Referat 1 – Untersuchungen und IKT

[REDACTED]

[REDACTED]

Straßburg, den 07.08.2019

Beschwerde [REDACTED]

Sehr geehrte [REDACTED]

Sie haben am 5. August 2019 bei der Europäischen Bürgerbeauftragten Beschwerde eingereicht. Ihre Beschwerde bezieht sich auf die Behandlung Ihres Antrags auf Zugang zu Dokumenten vom 23. Mai 2019 durch das Europäische Parlament, insbesondere, dass das Parlament Ihnen die Entscheidung über Ihren Antrag nicht zusätzlich per E-Mail, sondern nur per Einschreiben übermittelt hat. Die Bürgerbeauftragte hat mich gebeten, Ihre Beschwerde zu bearbeiten und Ihnen in ihrem Namen zu antworten.

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass Ihre Beschwerde bei der Bürgerbeauftragten zulässig ist und wir Ihren Fall nun inhaltlich prüfen werden.

Ich verstehe, dass Sie die Entscheidung über Ihren Antrag noch nicht erhalten haben. Bitte beachten Sie, dass wir uns nur mit dem in Ihrer Beschwerde angesprochenen Thema befassen werden, das heißt, mit der Tatsache, dass das Europäische Parlament Ihnen seine Entscheidung nicht per E-Mail übermittelt hat. Wenn Sie sich über die Begründetheit der Entscheidung beschweren möchten, sollten Sie zunächst einen Zweit Antrag beim Parlament stellen, bevor Sie eine Beschwerde bei der Europäischen Bürgerbeauftragten einreichen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit Ihrer Beschwerde ist lediglich ein administrativer Schritt und bedeutet weder, dass die Bürgerbeauftragte zum Gegenstand Ihrer Beschwerde Stellung genommen hat, noch dass sie darüber entschieden hat, ob es notwendig ist, das Europäische Parlament zu kontaktieren, um weitere Informationen einzuholen.



Sollten Sie noch Fragen haben, können Sie den zuständigen Fallbearbeiter, Herrn [REDACTED], unter der Telefonnummer [REDACTED] oder der E-Mail-Adresse [REDACTED] erreichen.

Mit freundlichen Grüßen,

[REDACTED]

Leiterin des Referats IKT und Untersuchungen - Referat 1